

Finanzhaushaltsgesetz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 39 bis 41 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 *Ziele und Zwecke*

¹ Mit diesem Gesetz sollen die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen:

- a. die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben können;
- b. die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente in die Hand erhalten.

² Mit diesem Gesetz sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirk-same Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.

³ Dieses Gesetz regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, die Ausgabenbewil-ligung, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene, die Finanzstatistik, die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung sowie die Organi-sation des Finanzwesens.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 und soweit es seinen Gel-tungsbereich nicht ausdrücklich einschränkt, für:

- a. den Kantonsrat;
- b. den Regierungsrat und die ihm nachgeordneten Behörden und Kommissio-nen, Departemente und Amtsstellen;
- c. die Gerichte und andern Justizbehörden, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation keine abweichenden Vorschriften enthält;
- d. den Gemeinderat der Einwohner- und Kirchgemeinden und die ihm nach-geordneten Behörden, Kommissionen, Departemente und Amtsstellen;
- e. selbstständige und unselbstständige öffentlich-rechtliche kantonale und kommunale Anstalten sowie Gemeindewerke, sofern keine besonderen ge-setzlichen kantonalen Vorschriften bestehen.

² Die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gelten für die in Kapitel VIII dieses Gesetzes bezeichneten Behörden, Verwaltungen und Dritten.

³ Unter den Begriffen „Regierungsrat“ und „Gemeinderat“ wird die Exekutive, unter „Kantonsrat“ oder „Gemeindeversammlung“ die Legislative verstanden. Soweit in einzelnen Gemeinwesen in Bezug auf die Zuständigkeit andere Begriffe verwendet werden, gilt die Terminologie dieses Gesetzes sinngemäss.

B. Begriffe

Art. 3 *Finanz- und Verwaltungsvermögen*

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Art. 4 *Einnahmen, Ausgaben und Anlagen*

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die mit Bezug auf das Verwaltungsvermögen erfolgen.

² Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredits.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

Art. 5 *Gebundene und freibestimbare Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie:

- a. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;
- b. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist;
- c. sich aus der Erfüllung eines von der zuständigen Behörde genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
- d. für die Werterhaltung und den zeitgemässen Unterhalt und Umbau bestehender Bausubstanz und deren Ausstattung erforderlich ist;
- e. für Mietzinskosten für Räumlichkeiten, die der staatlichen Aufgabenerfüllung dienen, erforderlich ist;
- f. zum Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender technischer Einrichtungen, Apparate und Anlagen erforderlich ist.

² Im Übrigen gilt eine Ausgabe als frei bestimmbar, wenn:

- a. der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht;
- b. ein Gesetz die Ausgabe als frei bestimmbar qualifiziert.

Art. 6 *Aufwand und Ertrag*

¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Art. 7 *Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des staatlichen Vermögens aus.

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- a. den Personalaufwand,
- b. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
- c. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,
- d. den Finanzaufwand,

- e. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,
- f. den Transferaufwand,
- g. die durchlaufenden Beiträge,
- h. den ausserordentlichen Aufwand,
- i. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen,
- j. den Fiskalertrag,
- k. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,
- l. die Entgelte,
- m. die verschiedenen Erträge,
- n. den Finanzertrag,
- o. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,
- p. den Transferertrag,
- q. die durchlaufenden Beiträge,
- r. die ausserordentlichen Erträge,
- s. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.

³ Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag.

⁴ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit bereits rechtsgültig beschlossen wurde.

Art. 8 *Posten der Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge.

² Die Investitionsrechnung umfasst:

- a. Ausgaben für Sachanlagen,
- b. Investitionen auf Rechnung Dritter,
- c. immaterielle Anlagen,
- d. Darlehen des Verwaltungsvermögens,
- e. Beteiligungen und Grundkapitalien,
- f. eigene Investitionsbeiträge,
- g. durchlaufende Investitionsbeiträge,
- h. ausserordentliche Investitionen,
- i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,
- j. Rückerstattungen,
- k. Abgang immaterieller Sachanlagen,
- l. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,
- m. Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens,
- n. Übertragungen von Beteiligungen,
- o. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,
- p. durchlaufende Investitionsbeiträge,
- q. ausserordentliche Investitionseinnahmen.

³ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

⁴ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von Investitionen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit rechtsgültig beschlossen wurde.

II. Gesamtsteuerung des Haushalts

A. Grundsätze

Art. 9 *Grundsätze der Haushaltsführung*

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung. Es bedeuten:

- a. Gesetzmässigkeit: Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsurteil, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung.
- b. Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind grundsätzlich im Gleichgewicht zu halten.
- c. Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen.
- d. Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
- e. Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.
- f. Verursacherprinzip: Die Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Kosten haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.
- g. Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.
- h. Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden.
- i. Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.

B. Aufgaben- und Finanzplan

Art. 10 *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat kann die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Art. 11 *Zweck*

Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.

Art. 12 *Gliederung*

In der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung für den Kanton und die funktionale Gliederung für die Gemeinden. Die Gliederung kann auch nach der Artengliederung erfolgen.

Art. 13 *Inhalt*

Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung enthält:

- a. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten,
- b. die Hauptaufgaben und -ziele des Kantons bzw. der Gemeinde, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen,
- c. das Gesetzgebungsprogramm (Kanton),
- d. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Buchstabe b,
- e. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b,
- f. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,
- g. die Finanzierungsmöglichkeiten,
- h. die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

C. Budget

Art. 14 *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und unterbreitet ihn dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung.

² Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres. Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, so ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

³ Wird das Budget der Gemeinde an einer zweiten Abstimmung erneut abgelehnt, so unterbreitet der Gemeinderat das Budget dem Regierungsrat zur Festlegung.

Art. 15 *Zweck*

Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

Art. 16 *Gliederung*

Das Budget ist nach der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 für die Gemeinden bzw. nach der institutionellen Gliederung für den Kanton sowie nach der Artengliederung einzuteilen. Der Kontenrahmen richtet sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.

Art. 17 *Grundsätze*

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a. Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b. Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten (Kanton), nach der Artengliederung des Konten-

rahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden.

- c. Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Eine direkte Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist unzulässig.
- d. Vergleichbarkeit: Das Budget soll auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- e. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Art. 18 *Inhalt*

¹ Das Budget enthält:

- a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung,
- b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bzw. in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 19 *Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget*

¹ Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Leistungsgruppen oder Leistungen einzuteilen.

² Bei diesen Verwaltungseinheiten wird als massgebender Budgetkredit der Saldo der Aufwände und Erträge beziehungsweise der Ausgaben und Einnahmen entweder für die Verwaltungseinheit insgesamt oder für ihre Leistungsgruppen oder ihre Leistungen im Einzelnen festgelegt.

³ Bei diesen Verwaltungseinheiten kann der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung auch den Leistungsauftrag mit dem Budget beschliessen.

⁴ Trotz Budgetierung mit Leistungsauftrag und Globalbudget sind die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen nach Artengliederung finanzstatistisch auszuweisen.

Art. 20 *Überschreitung des Globalbudgets*

Eine mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführte Verwaltungseinheit darf das Globalbudget überschreiten, wenn sie die Überschreitung durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen deckt.

D. Jahresrechnung

Art. 21 *Zuständigkeit und Verfahren*

Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat unterbreitet dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung in der Regel jährlich bis Ende Juni die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 22 *Inhalt*

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang,
- f. den Revisionsbericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bzw. der Rechnungsprüfungskommission.

² Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.

³ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

⁴ Dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie die Budgetzahlen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aufzuzeigen.

Art. 23 *Bilanz*

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

Art. 24 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

³ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.

Art. 25 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen einander gegenüber.

² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen und deren Auflösung enthalten.

Art. 26 *Geldflussrechnung*

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

Art. 27 *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung:

- a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;
- c. enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d. enthält den Rückstellungsspiegel;
- e. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f. enthält die ausstehenden Verpflichtungskredite;
- g. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;
- h. enthält Begründungen wesentlicher Kreditüberschreitungen gemäss Art. 48 dieses Gesetzes;
- i. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- j. enthält die Finanzkennzahlen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes.

Art. 28 *Eigenkapitalnachweis*

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Art. 29 *Rückstellungsspiegel*

¹ Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

² Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

³ Der Rückstellungsspiegel enthält:

- a. die Bezeichnung der Rückstellungsart,
- b. den Kommentar zur Rückstellungsart,
- c. den Stand der Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken,
- d. den Stand der Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken,
- e. den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung,
- f. die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

Art. 30 *Beteiligungsspiegel*

¹ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

² Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

- a. Name und Rechtsform der Organisation,
- b. Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben,

- c. Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens,
- d. Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung,
- e. wesentliche weitere Beteiligte,
- f. eigene Beteiligungen der Organisation,
- g. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation,
- h. konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

Art. 31 *Gewährleistungsspiegel*

¹ Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann. Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- a. Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton oder die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.
- b. sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.

² Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

- a. Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners,
- b. Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit,
- c. Typologie der Rechtsbeziehung,
- d. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit,
- e. Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen,
- f. je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

Art. 32 *Anlagespiegel*

¹ Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.

² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- a. Zugänge,
- b. Abgänge und Veräusserungen,
- c. Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren,
- d. Abschreibungen,
- e. Wechselkursdifferenzen,
- f. andere Bewegungen.

E. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage

Art. 33 *Haushaltgleichgewicht*

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser jährlich linear um mindestens 12,5 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 34 *Schuldenbegrenzung*

¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.

² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. acht Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Dabei werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr (Kanton) bzw. die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie ein Finanzplanjahr gerechnet.

⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund von grösseren ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 35 *Finanzkennzahlen*

¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:

- a. Nettoverschuldungsquotient,
- b. Selbstfinanzierungsgrad,
- c. Zinsbelastungsanteil.

² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:

- a. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner,
- b. Selbstfinanzierungsanteil,
- c. Kapitaldienstanteil,
- d. Bruttoverschuldungsanteil,
- e. Investitionsanteil.

³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:

- a. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.
- b. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.
- c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner geteilt.
- e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

- f. **Kapitaldienstanteil:** Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
 - g. **Bruttoverschuldungsanteil:** Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
 - h. **Investitionsanteil:** Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).
- ⁴ Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl nach Absatz 1 eine Limite fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist.

III. Kreditrecht

A. Allgemeines

Art. 36 *Begriff*

- ¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
- ² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.
- ³ Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.
- ⁴ Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.
- ⁵ Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich.
- ⁶ Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

B. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

Art. 37 *Verpflichtungskredit*

- ¹ Objektkredite und Rahmenkredite sind in der Form des Verpflichtungskredits in der Regel für eine bestimmte Zeitdauer besonders zu beschliessen.
- ² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.
- ³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.
- ⁴ Verpflichtungskredite sind notwendig für einmalige und wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck.
- ⁵ Verpflichtungskredite sind dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.

Art. 38 *Bemessung*

¹ Der Verpflichtungskredit wird aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.

² Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten, damit für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit angefordert werden muss. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

³ Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben ist nötigenfalls ein Projektierungskredit zu verlangen.

Art. 39 *Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags*

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Art. 40 *Budgetierung*

Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten ist als Aufwand oder Investitionsausgabe in das jeweilige Budget einzustellen.

Art. 41 *Verfall und Abrechnung*

¹ Ein Verpflichtungskredit muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.

³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung nach Vorliegen der Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Art. 42 *Verpflichtungskontrolle*

¹ Die Verpflichtungskredite sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

² Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

Art. 43 *Zusatzkredit*

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent und um Fr. 200 000.– beim Kanton bzw. Fr. 50 000.– bei den Gemeinden überschritten wird, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern. Für teuerungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstandsklausel enthält. Vorbehalten bleiben zudem gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.

³ Über den Zusatzkredit entscheidet in der Regel der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung.

C. Budget- und Nachtragskredit

Art. 44 *Budgetkredit*

¹ Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat bzw. die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Saldoposten (Globalkredit) gesprochen werden.

Art. 45 *Kreditsperre*

Voraussehbare Aufwände bzw. Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtsgültige Bewilligung des Kantonsrats oder des Volkes bzw. der Gemeindeversammlung noch aussteht, bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 46 *Nachtragskredit*

¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.

² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit um mehr als Fr. 50 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.

³ Über den Nachtragskredit entscheidet der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung spätestens im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

⁴ Über Budget-Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben sind in jedem Fall zu informieren:

- a. beim Kanton von mehr als Fr. 250 000.– der Kantonsrat,
- b. bei den Gemeinden von mehr als Fr. 100 000.– die Gemeindeversammlung, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine abweichende Limite vorgesehen ist.

Art. 47 *Verfall*

Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahrs.

D. Kreditüberschreitung

Art. 48 *Kreditüberschreitung*

¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die kein oder kein ausreichender Verpflichtungs- oder Budgetkredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung beschliessen.

² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leis-

tungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.

³ Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bzw. der Gemeinderat der Gemeindeversammlung grössere Budget-Kreditüberschreitungen und Mindereinnahmen spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.

⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat bzw. der Gemeinderat die Gemeindeversammlung umgehend über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.

E. Spezialfinanzierungen

Art. 49 *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³ Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

⁴ Der Regierungsrat löst kantonale bzw. der Gemeinderat kommunale Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

IV. Rechnungslegung

A. Allgemeines

Art. 50 *Zweck*

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Art. 51 *Rechnungslegungsstandards*

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Das anzuwendende Regelwerk ist im Grundsatz das Harmonisierte Rechnungsmodell 2. Abweichungen zum Standard werden durch den Regierungsrat festgelegt und sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 52 *Grundsätze*

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten:

- a. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
- b. Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.

- c. Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staats-tätigkeit auszugehen.
- d. Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.
- e. Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
- f. Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
- g. Vergleichbarkeit: Die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- h. Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

B. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

Art. 53 *Bilanzierung*

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann sowie in der Regel über Fr. 100 000.– liegt.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Art. 54 *Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens*

¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. alle 3 bis 5 Jahre stattfindet.

³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 55 *Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens*

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind für Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen), zulässig.

³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

a. Grundstücke	0 %
b. Tiefbauten	10,0 %
c. Hochbauten	10,0 %
d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	40,0 %
e. Investitionsbeiträge an Dritte	mind. 25,0 %
f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken)	10,0 %
g. Informatik	60,0 %
h. Abwasseranlagen	15,0 %
i. Abfallanlagen	10,0 %
j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill)	50,0 %

⁴ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.

⁵ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.

⁶ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.

C. Konsolidierung

Art. 56 Konsolidierungskreis

¹ Der Konsolidierungskreis richtet sich nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.

² Selbstständige und unselbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im entsprechenden Konsolidierungskreis entweder konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

- a. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;
- b. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;
- c. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;
- d. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;
- e. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 57 *Konsolidierungsmethode*

¹ Die in Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

² Die in Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.

V. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

A. Controlling

Art. 58 *Begriff*

¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.

² Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

Art. 59 *Bereiche*

¹ Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:

- a. Leistungen,
- b. Wirkungen,
- c. Finanzen,
- d. Personal.

² Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling selbst zuständig.

³ Die Einhaltung der Vorgaben wird periodisch durch ein übergeordnetes Controlling überprüft. Sind die Vorgaben verletzt, wird die zuständige Stelle darauf aufmerksam gemacht und es werden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgegeben.

⁴ Der Regierungsrat bzw. Gemeinderat regeln die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen bzw. in einem Reglement.

B. Buchführung

Art. 60 *Begriff*

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Art. 61 *Grundsätze*

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten:

- a. Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.
- b. Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.

- c. **Rechtzeitigkeit:** Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
- d. **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

Art. 62 *Aufbewahrung der Belege*

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während mindestens zehn Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

Art. 63 *Anlagenbuchhaltung*

¹ In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

² Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden die Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Finanzbuchhaltung und kalkulatorisch als Kosten in die Kosten- und Leistungsrechnung einfließen.

Art. 64 *Inventar*

¹ Die Verwaltungseinheiten führen für massgebliche Wert- und Sachinventare und aktualisieren diese laufend. Sie erstellen in der Regel per Bilanzstichtag eine physische Aufnahme zur Kontrolle des Inventars.

² Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Art. 65 *Buchführung*

Die Finanzverwaltung ist für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung verantwortlich.

C. Kostentransparenz

Art. 66 *Kosten- und Leistungsrechnung*

¹ Die Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalkredit führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen.

² Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.

³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regeln die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen bzw. in einem Reglement.

Art. 67 *Interne Verrechnungen*

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung wesentlich sind.

D. Internes Kontrollsystem

Art. 68 *Risiko-Minimierung*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 69 *Internes Kontrollsystem*

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat bzw. Gemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle bzw. der Rechnungs- oder Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die entsprechenden Weisungen.

² Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

VI. Finanzstatistik

Art. 70 *Publikation eines finanzstatistischen Ausweises*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat veröffentlicht mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

² Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

³ Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar.

VII. Organisation des Finanzwesens

Art. 71 *Regierungsrat bzw. Gemeinderat*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen,
- b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat,
- c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung,
- d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung,
- e. den Entwurf der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung,
- f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen,
- g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen und Fonds,
- h. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens,

- i. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,
- j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite,
- k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen,
- l. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten,
- m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.

Art. 72 *Finanzdepartement*

Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation des Rechnungswesens,
- b. den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat bzw. Gemeinderat zusteht,
- c. die Beschaffung der Mittel,
- d. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats,
- e. die Erstellung der Finanzstatistik,
- f. die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen,
- g. die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. Gemeinderat für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung,
- h. die Stellungnahme zu den Vorlagen und Geschäften mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen,
- i. die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- j. die Bewilligung separater Buchführungen für bedeutende Verwaltungsabteilungen,
- k. den Entscheid über Zahlungsaufschübe und Forderungserlasse soweit nicht das Obergericht zuständig ist.

Art. 73 *Finanzverwaltung*

¹ Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Finanzdepartements insbesondere für:

- a. die Vorbereitung des rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung,
- b. die Führung der Buchhaltung, der Kasse und des Zahlungsverkehrs,
- c. die kurz- und mittelfristige Mittelbeschaffung,
- d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen und Fonds,
- e. die Taggeld-, Spesen- und Gehaltsauszahlung,
- f. die Finanzstatistik,
- g. den Abschluss von Versicherungen, sofern durch den Regierungsrat bzw. Gemeinderat kein anderes Departement damit beauftragt ist,
- h. weitere ihr vom Regierungsrat bzw. Gemeinderat oder Finanzdepartement übertragene Aufgaben.

² Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

³ Die kantonale Finanzverwaltung erbringt die in Absatz 1 genannten Leistungen auch für die Gerichtsverwaltung.

Art. 74 *Departemente und Staatskanzlei*

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für:

- a. die Überwachung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte,
- b. die Antragstellung für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung,
- c. die Antragstellung für den Leistungsauftrag und den Globalkredit.

² Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite können die zuständigen Departemente und die Staatskanzlei entscheiden über:

- a. Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;
- b. frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.

³ Vorbehalten werden abweichende Vorschriften und Bestimmungen im Rahmen der Gemeindeordnung.

Art. 75 *Amtsleitungen*

¹ Die Amtsleitungen sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Budget- und Nachtragskredite Verpflichtungen und Zusicherungen eingehen und Zahlungen leisten, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Departements unmittelbar ermächtigt sind. In der Regel sind dies:

- a. Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben,
- b. frei bestimmbare Ausgaben bis Fr. 10 000.– im Einzelfall.

Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

³ Amtsleitungen sind verantwortlich für die vorschriftsgemässe Führung der Verpflichtungs- und Budget-Kreditkontrolle sowie der sonstigen Bücher und Inventare.

⁴ Vorbehalten werden abweichende Vorschriften und Bestimmungen im Rahmen der Gemeindeordnung.

Art. 76 *Gerichtsbehörden*

¹ Das Obergericht hat im Rahmen der Gerichtsverwaltung die gleichen Befugnisse wie der Regierungsrat für die Staatsverwaltung. Es ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entwurf des Finanzplans, des Budgets und der Kreditanträge sowie der Rechnungsablage zuhanden des Kantonsrats,
- b. die einzugehenden Verpflichtungen für die im Budget vorgesehenen Ausgaben, soweit dazu nicht die Gerichtspräsidien ermächtigt sind,
- c. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen nach Art. 48 dieses Gesetzes mit den gleichen Finanzbefugnissen wie der Regierungsrat.

² Die geschäftsführenden Gerichtspräsidien haben die gleichen Verantwortungen und Ausgabenbefugnisse wie die Departementsvorsteher oder -vorsteherinnen nach Art. 74 dieses Gesetzes.

³ Für Finanzvorfälle zu Lasten der Investitionsrechnung bestimmt der Kantonsrat im Rahmen der Bewilligung der Verpflichtungskredite die zuständige Vollzugsbehörde.

VIII. Haushaltsprüfung und Kontrolle

A. Finanzkontrolle des Kantons

1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Art. 77 *Stellung*

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

- a. den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege,
- b. den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltung bei der Ausübung der Dienstaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, dem Regierungsrat und auszugsweise dem Obergerichtspräsidium zur Kenntnis.

³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

Art. 78 *Aufsichtsbereich*

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen die Behörden, Amtsstellen und Dritte, namentlich:

- a. der kantonalen Verwaltung;
- b. der Gerichtsverwaltung;
- c. der unselbstständigen kantonalen Anstalten ohne eigene Revisionsstelle;
- d. die Organisationen sowie natürliche und juristische Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen.

² Der Regierungsrat kann weitere Organisationen und Personen, denen der Kanton Finanzhilfe (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen usw.) gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle stellen.

² Bei Aufträgen des Bundes übt die Finanzkontrolle die Aufsicht gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes aus.

³ Die Prüfungstätigkeit bei Organisationen und Personen, die Finanzhilfen erhalten oder an denen sich der Kanton finanziell beteiligt, erfolgt zusätzlich zu den ordentlichen Revisionsstellen in Koordination mit dem für die Aufsicht zuständigen Departement.

⁴ Die Finanzkontrolle kann in die Berichte der Revisionsstellen der unselbstständigen kantonalen Anstalten Einblick nehmen.

Art. 79 *Leitung*

¹ Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet.

² Der Regierungsrat stellt nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle an.

Art. 80 *Zusammenarbeit mit Dritten*

¹ Die Finanzkontrolle kann im Rahmen des Budgets Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzkontrolle interkantonale Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessen.

Art. 81 *Finanzkompetenzen*

Die Finanzkontrolle vollzieht das vom Kantonsrat genehmigte Budget in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

Art. 82 *Verrechnung der Leistungen*

Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie bei Prüfungen im Auftrag des Bundes und bei Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen und natürlichen oder juristischen Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung ihre Aufwendungen zu Vollkosten in Rechnung.

Art. 83 *Geschäftsverkehr*

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt im Rahmen ihres Aufsichtsbereiches direkt mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Rechtspflegekommission des Kantonsrats, dem Regierungsrat, der Gerichtsverwaltung, den Departementen und Amtsstellen sowie den der Finanzaufsicht unterstellten unselbstständigen Anstalten und Betriebe.

² Die Finanzkontrolle nimmt an den Kommissionssitzungen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bzw. der Rechtspflegekommission mit beratender Stimme teil.

2. Grundsätze

Art. 84 *Inhalt der Finanzaufsicht*

¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung nach Art. 9 dieses Gesetzes und die Prüfung der Ordnungsmässigkeit.

² Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Prüfungsgrundsätzen aus.

³ Die Finanzkontrolle darf in der Regel nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

3. Aufgaben

Art. 85 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere für:

- a. die Prüfung der Staatsrechnung und der separaten Rechnungen der Amtsstellen,
- b. die Prüfung der internen Kontrollsysteme,
- c. die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen,
- d. Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- e. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen und Personen in ihrem Aufsichtsbereich,
- f. die Beratung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die Führung des Sekretariats mit Protokollführung.

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Einführung von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

Art. 86 *Besondere Aufträge und Beratung*

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die ständigen Kommissionen des Kantonsrats, der Regierungsrat, die Departemente und das Obergericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

² Die Finanzkontrolle erteilt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Rechtspflegekommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse des Regierungsrats, der Departemente und Amtsstellen, welche den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

4. Berichterstattung und Beanstandungen

Art. 87 *Berichterstattung*

¹ Über die Prüfungen werden schriftliche Berichte erstellt.

² Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständige Departementsvorsteher bzw. das Obergerichtspräsidium sowie das Finanzdepartement. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

³ Zu jedem Bericht, der wesentliche Beanstandungen enthält, hat das Departement oder die Amtsstelle bzw. die Gerichtsverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

⁴ Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, so meldet sie diese der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. dem Obergerichtspräsidium und dem Finanzdepartement. Das zuständige Departement sorgt unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

⁵ Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Finanzdepartements diesbezüglich weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

⁶ Der Regierungsrat auf Antrag des Finanzdepartements oder des zuständigen Departements bzw. das Obergericht entscheidet über strittige Massnahmen aus Prüfungsbemerkungen.

5. Verfahren

Art. 88 *Dokumentation und Datenzugriff*

¹ Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrats, des Regierungsrats, der Gerichtsverwaltung, der Departemente und der Amtsstellen sowie der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne eigene Revisionsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Amtsstellen, der Gerichte sowie der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Art. 89 *Mitwirkungspflicht*

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Art. 90 *Anzeigespflicht*

Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind von den zuständigen Stellen der Behörden, Amtsstellen und Dritten nach Art. 78 Abs. 1 dieses Gesetzes auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

B. Haushaltsprüfung der Gemeinde

Art. 91 *Organe und Stellung*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission² (RPK) bzw. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde. Sie ist selbstständig und ist keinem andern Organ unterstellt.

² Die Finanzverwaltung der Gemeinde weist im Auftrag des Gemeinderats die zuständigen Behörden und Verwaltungen auf die Einhaltung der Ausgabenkompetenzen hin.

Art. 92 *Anforderungen*

¹ Die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle von Aktiengesellschaften gelten sinngemäss auch für die RPK bzw. GRPK. Mindestens ein Mitglied der Kommission hat diese Anforderungen zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

² Erfüllt kein Mitglied der RPK bzw. GRPK die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die RPK bzw. GRPK eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.

Art. 93 *Aufgaben*

¹ Die RPK prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde gemäss Art. 85 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

² Eine GRPK prüft zusätzlich die Geschäftsführung des Gemeinderats sowie der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat kann der RPK bzw. GRPK in deren Einvernehmen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltswesen übertragen.

Art. 94 *Inhalt der Finanzhaushaltsprüfung*

¹ Die RPK bzw. GRPK prüft das Budget, den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.

² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.

Art. 95 *Sachverständige*

Die RPK bzw. GRPK ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu orientieren.

Art. 96 *Beratung*

Der Gemeinderat kann die RPK bzw. GRPK als beratende Instanz beiziehen.

Art. 97 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

Die RPK bzw. GRPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und andere Akten mit finanziellen Auswirkungen zu nehmen sowie Behördenmitglieder um Auskunft anzugehen.

Art. 98 *Schweigepflicht*

Die Mitglieder der RPK bzw. GRPK sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 99 *Termine*

¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

² Sie lässt ihren Bericht und Antrag in der Regel rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zugehen.

Art. 100 *Bericht und Antrag*

¹ Der Bericht an die Gemeindeversammlung umfasst eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der RPK bzw. GRPK sowie Ort, Datum und Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der RPK bzw. GRPK.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die RPK bzw. die GRPK einen besonderen Bericht mit Anträgen zuhanden des Gemeinderats abgeben.

C. Gemeindefinanzaufsicht

Art. 101 *Gemeindefinanzaufsicht*

¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

- a. den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan,
- b. das Budget,
- c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen,
- d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.

D. Haushaltsprüfung bei Korporationen, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften

Art. 102 *Anforderungen*

¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.

² Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 103 *Neubewertung der Bilanz*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

² Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Diese ist in der Regel zweckgebunden für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens zu verwenden.

Art. 104 *Anwendung neuer Rechnungslegungsstandard*

Das Budget sowie die Jahresrechnung 2012 sind nach dem neuen Rechnungslegungsstandard des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 zu erstellen. Ausnahmen sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Art. 105 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 29 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

e. berät den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Nachtragskredite vor;

b. Art. 30 Bst. a

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;

c. Art. 61 Abs. 2

² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich bzw. zweijährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie jährlich Budget und Staatsrechnung.

² Das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁴ wird wie folgt geändert:

a. Art. 20a *Programmvereinbarungen mit dem Bund*

¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen von Verpflichtungs- sowie Budgetkrediten für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes⁵ zuständig.

² Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen.

b. Art. 41 Abs. 1

¹ Über die Schaffung oder Aufhebung von Personalstellen wird mit dem Budget, mit einer Sachvorlage oder durch Nachtragskredit entschieden.

Art. 106 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

a. Art. 26 bis 31 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997⁶,

b. Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. September 1993⁷,

c. Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993⁸,

d. die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons vom 25. März 1988⁹,

e. die Ausführungsbestimmungen zum Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden vom 6. April 2004¹⁰,

f. das Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden vom 6. April 2004¹¹.

Art. 107 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratsschreiber:

- ¹ GDB 101
- ² Art. 85 Abs. 2 KV (GDB 101)
- ³ GDB 132.1
- ⁴ GDB 130.1
- ⁵ SR 616.1
- ⁶ GDB 130.1
- ⁷ GDB 630.1
- ⁸ GDB 630.11
- ⁹ LB XX, 155, XXII, 246, XXIV, 221, XXV, 384, ABI 2005, 562 und 1521, ABI 2007, 445, ABI 2008, 1996
- ¹⁰ ABI 2004, 437 und 538
- ¹¹ ABI 2004, 437 und 538, ABI 2007, 1760